

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Großherzoglich Sachsen-Weimarer-Eisenacher Zeitung Nr. 22

Verlagsnummer: 21200
Stadtkasse Nr. 22

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 105.

Freitag, 7. Mai 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 3.10 Mark ohne Zustellgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibfläche (7 Zeilen) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; jeftaubender und tabellarischer Satz 50%, Kuchschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 80 Pf., feste Karte, Bemittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfließt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzehnjährige Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Expedition oder der Besetzungserrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Bonaer & Winterlich, Riesa. Verlagsstraße 59. Verantwortlich für den Inhalt: Arthur Pöhlert, Riesa. Für den Vertrieb: Wilhelm Dittich, Riesa.

Reichstagswahl.

Für die Reichstagswahl vom 6. Juni 1920 werden ernannt für den 31. Wahlkreis Dresden-Bauken als Kreiswahlleiter Herr Stadtrat Reichardt in Dresden, als Stellvertreter Herr Stadtrat Dr. Krumbiegel in Dresden,

für den 32. Wahlkreis Leipzig als Kreiswahlleiter Herr Geh. Regierungsrat Frhr. v. Der bei der Amtshauptmannschaft Leipzig, als Stellvertreter Herr Oberregierungsrat v. Willrich bei der Amtshauptmannschaft Leipzig,

für den 33. Wahlkreis Chemnitz-Zwickau als Kreiswahlleiter Herr Stadtrat Dr. Hartwig in Chemnitz, als Stellvertreter Herr Stadtrat Dr. Scheuffler in Chemnitz.

Der Kreiswahlleiter für den 31. Wahlkreis Dresden-Bauken, Herr Stadtrat Reichardt in Dresden, wird zugleich zum Verbandswahlleiter für den Wahlkreisverband XVI Sachsen ernannt; Herr Stadtrat Dr. Krumbiegel ist auch für dieses Amt sein Stellvertreter. Dresden, den 6. Mai 1920. 1103 I

Die Staatskanzlei. 1222

Es ist auch in diesem Jahre Klage darüber geführt worden, daß wilde Hunde und Raben auf den Jagdfluren Schaden anrichten.

Die Hunde- und Rabenbesitzer werden darauf hingewiesen, daß sie das freie Herumlaufen der Hunde auf den Fluren und im Walde verhindern müssen. Unterlassen sie dies, so machen sie sich gegebenenfalls nach § 35 des sächsischen Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1884 strafbar. Danach haben die Eigentümer von Hunden dafür Sorge zu tragen, daß diese Tiere auf fremder Wildbahn nicht revolieren. Weisheit dies gleichwohl, so ist der Eigentümer des Hundes auf Antrag des Jagdberechtigten mit einer im Wiederholungsfall zu erhöhenden Geldbuße bis zu 6 M. polizeilich zu bestrafen. Außerdem können ohne Weisheit des Besitzers revolierende Hunde und ohne alle Aufsicht frei umherlaufende Raben vom Jagdberechtigten getötet werden, wenn sie mindestens 500 Schritt vom nächsten bewohnten Hause ohne alle Aufsicht frei herumlaufend betroffen werden. Großenhain, am 4. Mai 1920. 1068 a. El. Die Amtshauptmannschaft.

Ablieferung von Käbermägen betr.

Auf Grund der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 16. Februar 1920 erhält § 4 Satz 1 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Ablieferung der Käbermägen vom 2. Juli 1917 — abgedruckt in Nr. 160 des Großenhainer Tageblattes vom 14. Juli 1917, in Nr. 100 des Rieser Tageblattes vom 13. Juli 1917 und in Nr. 80 des Radeburger Anzeigers vom 14. Juli 1917 — folgende Fassung:

Der Preis darf mit Wirkung vom 1. März 1920 ab für aufgeschlafene fehlerfreie Käbermägen 1 M. 80 Pfa. für das Stück, der Preis für schadhafte Käbermägen (Stangenmägen) 1 M. 20 Pfa. für das Stück nicht übersteigen. Großenhain, am 20. April 1920. 551 d. V. Der Kommunalverband.

Verkehr mit Ziegenmilch betr.

Durch den Ernährungsausschuß und den Bezirksausschuß ist der Preis für Ziegenmilch und Ziegenkäse im hiesigen Bezirke wie folgt festgelegt worden:

1. Bei Abgabe von Ziegenmilch durch den Ziegenhalter an den Verbraucher 1.50 M. für das Liter.
2. Bei Abgabe von Ziegenkäse durch den Ziegenhalter 9.— M., durch den Händler 9.70 M. für das Pfund.

Ziegenmilch darf nur auf die jeweilig gültige Vollmilchkarte anstelle von Kuhmilch und Ziegenkäse nur auf den jeweilig geltenden Wochenabschnitt der Magermilchsperrkarte abgegeben werden. Die Ziegenmilch ist nur in der gleichen Menge wie Kuhmilch abzugeben. Bei Ziegenkäse darf ein Wochenabschnitt der Magermilchsperrkarte nur mit 40 g geliefert werden.

Im Anschluß hieran werden erneut die Bestimmungen über die Abgabe und Verwendung von Ziegenmilch innerhalb des hiesigen Bezirkes vom 19. April 1919 bekanntgegeben.

Für die 1. bis 3. milchgebende Ziege jeder Haushaltung ist je einem vollmilchverforungsberechtigten Haushaltungsangehörigen die Vollmilchkarte zu entziehen. Soweit Vollmilchverforungsberechtigte nicht vorhanden sind, ist stattdessen für die 1. bis 3. milchgebende Ziege je 3 Haushaltungsangehörigen keine Landessperrkarte für Magermilch, Quark und Käse zu gewähren.

Werden in einer Haushaltung neben Ziegen auch Kühe gehalten, so fällt für jede der ersten 3 milchgebenden Ziegen die Selbstverforgeration an Kuhmilch für je 3 Haushaltungsangehörige fort. Das Ablieferungsgeld des Kuhhalters erhöht sich dementsprechend.

Säuglingen oder Kranken in Haushaltungen mit milchgebenden Ziegen dürfen auf ärztliches Zeugnis vom Kommunalverband Vollmilchkarten für Kuhmilch bewilligt werden; jedoch hat alsdann eine entsprechende Entscheidung von Landessperrkarten für Magermilch, Quark und Käse nach den Vorschriften unter I einzutreten.

Ausstattungen mit mehr als 3 Ziegen haben von jeder weiteren milchgebenden Ziege die Hälfte des Milchtrages, mindestens aber 1 Liter Ziegenmilch täglich, an einen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden vollmilchberechtigten Empfänger im Orte abzuliefern. Die eingenommenen Wochenabschnitte für Ziegenmilch sowie für Ziegenkäse haben die Ziegenhalter, gegebenenfalls die örtlichen Butter- und Quark-Sammelstellen, unentgeltlich an die Gemeindebehörde abzuliefern, die sie durch den Ortsausschuß zur Wildüberwachung nachprüfen zu lassen hat. Der Letztere wolle im übrigen im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde dafür sorgen, daß der Verkehr mit Ziegenmilch und Ziegenkäse sich ordnungsmäßig abwickelt.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß §§ 13, 16 der Verordnung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 1005 fgd. — bestraft. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft. Großenhain, am 3. Mai 1920. 823 a. V. Der Kommunalverband.

Die in der Bekanntmachung vom 22. März d. J. verkündete Schließung des Bäckereibetriebes von Karl Bauermeister in Gröba wird mit Wirkung ab 10. d. M. wieder aufgehoben. Großenhain, am 7. Mai 1920. 380 a. I. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 298 des Handelsregisters, die Spielerei- und Spektations-Aktiengesellschaft in Riesa btr., ist heute eingetragen worden: Zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt die Kaufleute

- a) Max Bruno Eberlein in Riesa,
- b) David Feinich Ewig in Riesa,
- c) Alexander Ottomar Kiebing in Dresden,
- d) Ernst Bruno Wägel in Dresden.

Alle Erklärungen, die die Gesellschaft verpflichten und für sie verbindlich sein sollen, müssen entweder von einem Vorstandsmitgliede allein, dessen der Vorstand aus einer Person besteht, oder von zwei Vorstandsmitgliedern, dessen der Vorstand aus mehreren Personen besteht, oder von zwei Prokuristen der Gesellschaft oder auch von einem Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen gemeinschaftlich abgegeben werden.

Die Prokuren der unter a bis d Genannten und die des Alwin Werner sind erloschen. Riesa, den 6. Mai 1920.

Fauchenabfuhr betr.

Der Rat hat beschlossen, daß die Abfuhr von Fauchen und die Entseerung von Dünger- und Fauchengruben im Winter, d. h. vom 1. Oktober bis 31. März nur in der Zeit von abends 7 Uhr bis früh 7 Uhr und im Sommer, d. h. vom 1. April bis 30. September von abends 8 bis früh 6 Uhr geschehen darf.

Zwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 53, 57 der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Riesa vom 2. Dezember 1890 in Verbindung mit § 366 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Mai 1920. Nr.

Abgabe von Petroleum.

In den nächsten Tagen wird das uns jetzt nochmals zugewiesene Petroleum, und zwar auf Abschnitt 11 1/2 Liter auszugeben. Ferner gelangt nochmals für jeden Haushalt gegen Vorleistung der Protokollnummer 1/2 Liter Petroleum zur Ausgabe und zwar auch an die Inhaber der armen Vermögensweise, jedoch letztere zusammen 1 Liter beziehen können. Den Verkauf haben übernommen: die Geschäfte von Wilhelm Moritz Berg, Hermann Köhler, Beckers- und Consumverein Volkswohl für Riesa und Uma, Max Mebner, J. Z. Ritsche Nachf., Wilhelm Vinter, Ernst Schäfer Nachf., Robert Schöne, C. U. Schulze, Paul Starke und Oskar Burmisch.

Der Preis beträgt 3 M. 40 Pfa. für 1 Liter. Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Mai 1920. Fnd.

Reichstagswahl.

Die für die Stadt Riesa zu der am 6. Juni 1920 stattfindenden Reichstagswahl aufgestellten Wählerlisten liegen vom 9. bis mit 16. Mai 1920 im Rathaus, Dahlamt, Erdgesch., Eingang Polizeiwache, täglich vormittags von 8—12 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich anzubringen. Soweit die Richtigkeit der Einspruchsbehauptungen nicht offenkundig ist, sind Beweismittel für sie beizubringen. Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Mai 1920. C.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus. Einlagenbestand: 24 Millionen Mark. Fernruf Nr. 20.

3 1/2 Prozent

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlschließfächern. — Einlösung von Zins-scheinen. — Aufbewahrung u. Verwaltung von Wertpapieren.

Sofortige Erledigung | Unbegleitete Verschwiegenheit | Schriftlicher Aufträge | über alle Geschäftsverhandlungen.

Postfach-Nr. 24357. Kassenstunden: Montags bis Freitag von 9—12 Uhr vorm., von 2—4 Uhr nachm., Sonnabends von 9—12 Uhr vorm.

Gemeindeverbands-Stadtkasse. Kostlose Geldüberweisungen.

Die Schulvorstände im amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain werden hiermit veranlaßt, über die in ihrem Schulbezirke an Otern ds. J. in das schulpflichtige Alter getretenen blinden Kinder bis 20. Mai 1920 eine Liste hierher einzureichen und dabei mit anzugeben, ob diese Kinder zur Aufnahme in die Blindenanstalt angemeldet worden sind.

Sind solche Kinder nicht vorhanden, so ist dies durch Gebührengeld hierher anzuzeigen. Großenhain, am 6. Mai 1920. 738 b. B. Das Bezirksamt.

Reichstagswahl.

Der Herr Reichspräsident hat durch Verordnung vom 30. April dieses Jahres die Hauptwahlen zum Reichstag auf den 6. Juni 1920 festgelegt. Nach § 12 des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 liegen die Wählerlisten der Gemeinde Gröba

vom 9. bis mit 16. Mai 1920 öffentlich aus, und zwar Werktags während der Geschäftszeit und Sonn- und Feiertags von vormittags 11 Uhr bis 12 Uhr im Gemeindeamt, Erdgesch., Zimmer Nr. 6.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist hier anzubringen. Ganz besonders weisen wir noch daraufhin, daß Deutschösterreicher an der Wahl nicht teilnehmen können.

Nach § 2 des Wahlgesetzes ruht die Ausübung des Wahlrechts auch für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Zu den Soldaten im Sinne dieser Vorschrift gehören die Offiziere, einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks- und Jüngeroffiziere, die Leutnants, die Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine. Militärbeamte dagegen gehören nicht dazu; sie sind also wahlberechtigt. Gröba (Elbe), am 7. Mai 1920. Der Gemeindevorstand.

Verkauf von Suppenmehl, Morgentrant und Fischlöben in Dosen

in der Volkshalle in Gröba Sonnabend, den 8. Mai 1920, vormittags von 8—10 Uhr, Beutel mitbringen!

Gröba (Elbe), am 6. Mai 1920. Der Gemeindevorstand.

Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Wehnhorn in Gröba

am Sonnabend, den 8. Mai 1920, nachmittags von 2—3 Uhr auf die Nummern 31—130 der roten Ausweistarte.

Gröba (Elbe), am 7. Mai 1920. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen und Nachschauen im hiesigen Impfbezirke (Gröba mit Ortsteil Oberrenten und Forberge) werden an den nachgenannten Tagen in der Turnhalle der Zentralschule in Gröba vorgenommen und zwar

am Dienstag, den 11. Mai 1920, nachm. 3 Uhr, die Erstimpfungen
am Mittwoch, den 12. Mai 1920, nachm. 3 Uhr, die Wiederimpfungen

Die Nachschauen finden am Dienstag, den 18. Mai 1920, nachm. 3 Uhr für Erstimpfungen und am Mittwoch, den 19. Mai 1920, nachm. 3 Uhr für Wiederimpfungen in der Turnhalle der Zentralschule in Gröba statt. Unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angeordneten Strafen werden die Eltern, Vorgesetzten und Vormünder der impfpflichtigen Kinder